

Ausstellungsförderung im Ausland

Förderung von Ausstellungen zeitgenössischer deutscher und in Deutschland lebender Künstlerinnen und Künstler im Ausland durch das Institut für Auslandsbeziehungen

Förderungsgrundsätze

1. Geleistet werden können finanzielle Beiträge zu Transport, Reise- und Aufenthaltskosten der Künstlerinnen und Künstler, sowie zu Mietkosten für technische Geräte, die für die Ausstellungspräsentation benötigt werden. Kuratorinnen und Kuratoren sind von der Förderung ausgeschlossen.
Künstlerinnen und Künstler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen angeben seit wann sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie müssen seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben (entsprechende Nachweise, z. B. Meldebescheinigung, erforderlich).
2. Für Künstlerinnen und Künstlern, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, kann kein Antrag für eine Förderung im Herkunftsland gestellt werden.
3. Eingereichte Anträge werden einer Fachjury vorgelegt. Über eine Förderung wird auch unter Berücksichtigung der für diesen Zweck verfügbaren ifa-Haushaltsmittel und in Relation zu anderen Anträgen entschieden.
4. Die getroffene Entscheidung wird nicht begründet. Abgelehnte Anträge können kein weiteres Mal eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Eine bereits vor der schriftlichen Zusage begonnene Ausstellung kann nachträglich nicht mehr gefördert werden. Ausgaben, die vor der Zusage angefallen sind, können nachträglich nicht mehr erstattet werden.
6. Für Ausstellungsprojekte von Studierenden können keine Anträge gestellt werden. Studierenden wird empfohlen, sich an den DAAD (www.daad.de) zu wenden.
7. Im Rahmen eines geförderten Projektes dürfen nur jene Ausgaben aus Fördermitteln getätigt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung in Einklang stehen (siehe: www.gesetze-im-internet.de/bho).

Förderungsvoraussetzungen

1. Hoher Qualitätsstandard des künstlerischen Projektvorhabens.
2. Einladung durch eine nicht-kommerzielle ausländische Ausstellungsinstitution (keine Privatgalerie). Das Projektvorhaben darf nicht im kommerziellen Rahmen realisiert werden. Ein Verkauf der Werke schließt eine Förderung aus.
3. Nennenswerte Eigenleistungen durch die ausstellende ausländische Institution.
4. Mit der Antragstellung gelten die im Merkblatt aufgeführten Fördergrundsätze und -voraussetzungen als akzeptiert.

Erforderliche Antragsunterlagen

1. Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Bildmaterial in gedruckter Form (wie Kataloge, Fotos o. ä.) über das zu fördernde Projekt, und / oder über vorherige künstlerische Arbeiten (Anschauungsmaterial auf CD oder DVD kann nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen: Performances und Videoarbeiten)
3. Je 3 Vergleichsangebote für Reise- und Transportkosten sowie ggf. für Mietkosten für technische Geräte zur Präsentation der Ausstellung
4. CV, Ausstellungs- und Publikationsverzeichnis aller Künstlerinnen und Künstler, für die Förderung beantragt wird
5. Aufenthaltsnachweis, z. B. Meldebescheinigung, für Bewerber/-innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen
6. Schriftliche Einladung der ausländischen Ausstellungsinstitution
7. Schriftliche allgemeine Informationen über die Ausstellungsinstitution

Wichtige Hinweise

- Die Antragsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- Der Antrag kann gestellt werden von:
 - Künstlerinnen und Künstler
 - ausstellende Institution
 - Kurator-/in
- Bei Anträgen zu Biennalen oder Gruppenausstellungen mit Beteiligung von mehreren Künstlerinnen und Künstlern für die eine Förderung beantragt wird, ist ein Gesamtantrag für den deutschen Beitrag zu stellen. Sollte das nicht möglich sein, bitten wir um Rücksprache.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das ifa-Logo steht auf der Website zum [Download](#) zur Verfügung. Bei Förderung ist das ifa-Logo in sämtlichen projektbezogenen Medien (Printmedien, Internet, etc.) zu verwenden.

Für die Dokumentation und unsere Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichung und Vorankündigung auf der ifa-Website sowie in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) und Newsletter) benötigen wir von den geförderten Projekten rechtfreie Abbildungen.

Um stets auf dem aktuellen Stand zu sein, ist es notwendig, dass das ifa regelmäßig über das Projekt auf dem Laufenden gehalten und über Änderungen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Bewerbungsfristen

- 31. Januar für Projekte ab Juni desselben Jahres
- 15. August für Projekte im Folgejahr

Gültig ist der Poststempel.

Kontaktdaten

Institut für Auslandsbeziehungen
Abteilung Kunst
Ausstellungsförderung
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart

Ingrid Klenner
Tel. 0049 - 711 22 25 171
klenner@ifa.de

Anna Stergel
Tel. 0049 - 711 22 25 132
stergel@ifa.de